

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 47	Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.11.2019	Jahrgang 2019
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
14.11.2019	Stadt Lüdenscheid	Erlass einer Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Sperrzeit zu besonderen Terminen	938
14.11.2019	Stadt Lüdenscheid	Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung von Satzungen der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	939
07.11.2019	SELH Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) Schlammabfuhrsatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) vom 07.11.2019	940
12.11.2019	Stadt Plettenberg	Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt Plettenberg vom 04.05.2005 in der derzeit gültigen Fassung (Dritte Ergänzung)	945
15.11.2019	Stadt Meinerzhagen	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 74 „Fröbelstraße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 15.11.2019	948
15.11.2019	Stadt Altena (Westf.)	Beschluss des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7 – „Aldi – Bahnhofstraße – 1. Änderung“ – vom 15.11.2019	951
12.11.2019	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung der 15. Sitzung des Hauptausschusses am 25.11.2019	954
18.11.2019	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK)	955
12.11.2019	Stadt Kierspe	Tagesordnung der 30. Sitzung des Rates am 26.11.2019	956



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Erlass einer Allgemeinverfügung

I. Aufhebung der Sperrzeit zu besonderen Terminen

Gemäß § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) wird die allgemeine Sperrzeit für Gaststätten in der Zeit von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr an folgenden Tagen aufgehoben:

1. 24.12.2019
(Coming Home for Christmas)
2. 01.01.2020 (Neujahr)
3. 19.04.2020 (griechisches Osterfest)
4. 01.05.2020 (Tanz in den Mai)
5. 29.08.2020 (Bautz Festival 2020)
6. 30.08.2020 (Bautz Festival 2020)

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

III. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung der Maßnahme

Grundsätzlich gilt in Nordrhein-Westfalen in der Zeit von 5:00 – 6:00 Uhr eine gaststättenrechtliche Sperrzeit. Es besteht aber die Möglichkeit, beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses diese Sperrzeit an bestimmten Terminen aufzuheben.

Sinn und Zweck der Sperrzeit ist der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; insbesondere der Schutz der Nachtruhe, der Volksgesundheit, die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und der Arbeitsschutz durch eine zeitliche Beschränkung der Berufsausübung.

Eine einzelne Aufhebung der Sperrzeit setzt ein öffentliches Bedürfnis und damit ein Interesse der Allgemeinheit voraus. Hierbei kommt es auf die Einstellungen sowie auf die Lebens- und Konsumgewohnheiten der Bevölkerung an.

Die Erfahrungen der letzten Jahre und verschiedene Anfragen aus der Gastronomie weisen auf ein erhebliches öffentliches Interesse hin, an besonderen Terminen auf die Sperrzeit zu verzichten. Die Aufhebung der Sperrzeit an besonderen Terminen würde daher der aktuellen „Feierkultur“ gerecht werden und damit auch die Attraktivität von Lüdenscheid steigern.

Bewusst wurden hierbei nur wenige Termine für die Aufhebung festgesetzt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um anerkannte „Feiertermine“ der Gesellschaft, bzw. Teilen der Gesellschaft. Durch die Beschränkung der Termine bleibt der Sinn und Zweck der Sperrstunde erhalten. Nur an diesen begrenzten Terminen kann es der Nachbarschaft und den Mitarbeitern der betroffenen Gaststätten zugemutet werden, dass die Sperrzeit aufgehoben wird.

Der Probeversuch aus dem vergangenen Jahr verlief ohne Probleme oder zusätzlichen Beschwerden. Offensichtlich sind durch die Aufhebung der Sperrzeit keine zusätzlichen Belastungen für die Allgemeinheit entstanden.

V. Begründung der sofortigen Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung soll der Gesellschaft, bzw. Teilen der Gesellschaft, dienen. Sie spiegelt die allgemeine Feierkultur wieder und soll zeitgemäß sein. Kritik an dieser Allgemeinverfügung wird es voraussichtlich nur aus der Nachbarschaft der einzelnen Gaststätten geben. Eine Klage würde sich somit nach dem Willen des Klägers nur gegen die Aufhebung der Sperrzeit einer bestimmten Gaststätte richten. Ein mögliches Klageverfahren kann mehrere Monate andauern. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wären aber alle Gaststätten von der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung einer Klage betroffen. Dieses wäre im Ergebnis nicht verhältnismäßig. Aus diesem Grunde muss für diese Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch im Falle einer Klage der überwiegende Teil der Gesellschaft aus dieser Verfügung ihren Nutzen ziehen kann. Einem einzelnen Kläger kann es wesentlich leichter zugemutet werden, dass er die Zeitdauer einer Klage abwartet.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnshausen, Jägerstr. 1, einzulegen oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

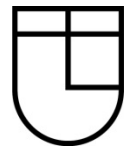
Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Arnshausen, Jägerstr. 1, 59821 Arnshausen, stellen.

Lüdenscheid, 14.11.2019

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Hinweisbekanntmachung der Stadt Lüdenscheid zur Bekanntmachung von Satzungen der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR

Es wird auf die nachfolgende Bekanntmachung der Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR hingewiesen:

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) -Schlammabfuhrsatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) vom 07.11.2019

Lüdenscheid, 14.11.2019

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Satzung
über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
-Schlammabfuhrsatzung-
für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR
(SELH AöR)
vom 07.11.2019

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 05.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) betreibt im Entsorgungsgebiet der SELH AöR die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben sowie Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und § 56 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst das Einsammeln und das Abfahren der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Aufgabe der Aufbereitung der Anlageninhalte wird vom Ruhrverband übernommen. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die SELH AöR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der SELH AöR liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der SELH AöR die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der SELH AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder

5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers, mit dem Ziel Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die SELH AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der SELH AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die SELH AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der SELH AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 1 nach Aufforderung durch die SELH AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt der Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand, zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der SELH AöR durch ein Wartungsprotokoll (mit integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres, wird durch die SELH AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Hierfür ist erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der SELH AöR zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zu 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die SELH AöR den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (4) Die SELH AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Absatz 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der SELH AöR über. Diese ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der SELH AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus, der SELH AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Ist für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag mit einer zugelassenen Wartungsfirma abgeschlossen, sind die Wartungsberichte der SELH AöR zeitnah zur Wartung und ohne weitere Aufforderung in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (4) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die SELH AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die SELH AöR hat gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die SELH AöR kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der SELH AöR ist gemäß § 98 Absatz 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der SELH AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der SELH AöR.
- (2) Auf Aufforderung der SELH AöR ist die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß SÜwVO Abw NRW inklusive Anlagen vorzulegen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die SELH AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die SELH AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach gesondert zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzungen erhoben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der SELH AöR nach § 5 Absatz 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Absatz 1 und Absatz 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Absatz 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Absatz 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Absatz 2 und 3 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Absatz 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Absatz 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 9 Absatz 2 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung auf Aufforderung der SELH AöR nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Herscheid über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2016 und die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid (Schlammabfuhrsatzung) vom 01.08.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 07.11.2019

Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger/Info & Service/Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Verordnung
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt Plettenberg vom
04.05.2005 in der derzeit gültigen Fassung
(Dritte Ergänzung)**

mit Bekanntmachungsanordnung
vom 12.11.2019

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528//SGV NW 2060) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LlmschG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Plettenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Plettenberg vom 03.05.2005, 07.11.2006, 06.11.2012 und 29.10.2019 für das Gebiet der Stadt Plettenberg folgende Änderungsverordnung (betrifft: Verwarnungsgeldkatalog) erlassen:

Artikel 1

Der Verwarnungsgeldkatalog als Anlage zu der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt Plettenberg vom 04.05.2005 in der derzeit gültigen Fassung wird gemäß Anlage gefasst.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage:

Verwarnungsgeldkatalog

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt Plettenberg vom 04.05.2005 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 12.11.2019

<u>Verstoß</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Verwarnungsgeld</u> <u>mindestens</u> (i.d.R., Einzelfall- entscheidung erforderlich)
Verstoß gegen allg. Verhaltenspflichten	§ 2 Abs. 1 OVO	30 €
Herbeiführung von Rauschzuständen	§ 2 Abs. 2 OVO	50 €
Ungenehmigtes Anbringen von Werbematerial etc. an öffentlichen Einrichtungen	§ 4 Abs. 1 OVO	30 €
Besprühen, Beschriften, Beschmutzen u.a. von öffentlichen Einrichtungen, Flächen, Anlagen etc. ¹	§ 4 Abs. 2 OVO	50 €
Unangelegte Hunde auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ²	§ 5 Abs. 1 OVO	40 €
Nichtentfernen von Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ³	§ 5 Abs. 2 OVO	50 €
Wegwerfen und Zurücklassen von Zigarettenkippen, Kaugummi, Unrat, Papier und dergleichen	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 OVO	50 €
Verrichten der Notdurft	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 OVO	50 €
Ab- und Aufstellen von Verkaufswagen, Wohnwagen etc. in Anlagen	§ 7 Abs. 1 OVO	40 €
<u>Kinderspielplätze/Bolzplätze:</u> Nicht bestimmungsgemäße Nutzung	§ 8 Abs. 2 OVO	30 €
Alkohol- bzw. Nikotinkonsum	§ 8 Abs. 5 OVO	50 €

¹ soweit sich die Beschmutzung leicht beseitigen lässt, ansonsten ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten (Bußgeld-Richtwert 200 €)

² Wurde der Tatbestand auf einer Spielfläche verwirklicht, ist regelmäßig ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

³ s. Fußnote 2.

Unberührt bleibt im Einzelfall die vorrangige Ahndung nach spezielleren Rechtsvorschriften bzw. die Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft (bei Straftatverdacht) oder Sonderordnungsbehörde.

Als speziellere Rechtsvorschrift kommt für die folgenden beispielhaft genannten Tatbestände insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, dort § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 2) in Betracht:

<u>Verstoß</u>	<u>Bußgeld (Richtwert)</u> (i.d.R., Einzelfallentscheidung erforderlich)
Ablagerung von:	
Pflanzliche Abfälle, Rasen, Äste (je nach Menge)	100 – 1.000 €
Matratze, Schrank, Stuhl, Fernseher (je nach Menge)	150 – 1.500 €
Fahrrad, Moped, Motorrad	150 – 1.500 €
Kühlschrank, Waschmaschine, Heizkörper, Badewanne (je nach Menge)	500 – 2.500 €
Auto, Anhänger, Wohnwagen	1.500 – 2.500 €
Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt (je nach Menge)	500 - 10.000 €
Gewerbsmäßig illegale Entsorgung großer Mengen umweltgefährdender Stoffe wie Altöl, Farben, Bauschutt (je nach Menge)	1.000– 100.000 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 12.11.2019

Der Bürgermeister

-Schulte-



BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 74 „Fröbelstraße“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 15.11.2019

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 74 „Fröbelstraße“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

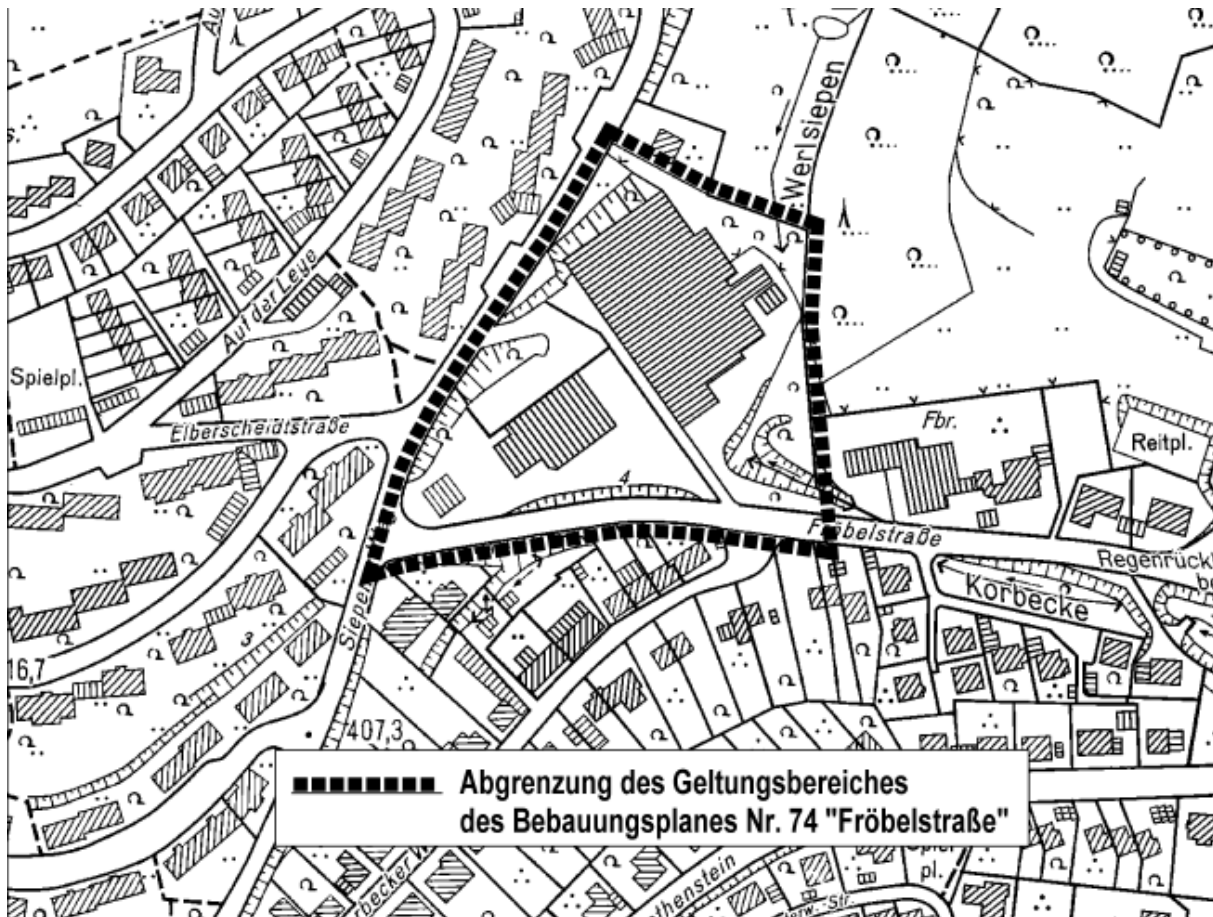
Planungsziel ist es, eine städtebauliche Neuordnung des Plangebiets unter planungsrechtlicher Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ zwecks Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern im südlichen Teilbereich und unter Ausweisung (bzw. Beibehaltung) eines „eingeschränkten Gewerbegebietes“ im nördlichen Teilbereich auf Grundlage der aktuellen Baunutzungsverordnung in Anpassung an die Vorgaben des Flächennutzungsplans herbeizuführen. Des Weiteren soll der Erhalt von im Plangebiet vorhandenen Bachläufen planungsrechtlich gesichert und damit die im bisher noch geltenden Planungsrecht (Bebauungsplan Nr. 5) noch verankerte, aber nicht mehr verfolgte Straßenplanung zurückgenommen werden.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich):

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Zentrums von Meinerzhagen und dort nördlich der Einmündung der Fröbelstraße auf den Siepener Weg und umfasst dort die Grundstücke „Fröbelstraße 1-3“ und „Siepener Weg 10“.

Es wird im Westen begrenzt vom Siepener Weg, im Norden vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Werlsiepen“ und im Osten vom Grundstück „Fröbelstraße 7“. Im Süden umschließt es ein Teilstück der Fröbelstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 „Fröbelstraße“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Inhalt des Bebauungsplanes:

Im Bebauungsplan werden im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet und ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit überbaubaren Grundstücksflächen und maximal zulässigen Gebäudehöhen festgesetzt, die die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern im Südwesten des Plangebiets und die Sicherung des gewerblichen Standorts im Nordosten des Plangebiets schaffen.

Darüber hinaus wird im östlichen Teil des Geltungsbereichs eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Bachau“ festgesetzt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 74 „Fröbelstraße“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung von September 2019 mit Anlagen liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 15.11.2019

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über den Beschluss des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7
-„Aldi –Bahnhofstraße – 1. Änderung“-
vom 15.11.2019

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7 –„Aldi - Bahnhofstraße“ – mit der zugehörigen schriftlichen Begründung als gemeindliche Satzung gem. §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans „Aldi Bahnhofstraße - 1. Änderung“

Mit der Planänderung wird die Verkaufsflächenobergrenze für den dortigen ALDI-Lebensmittelmarkt auf maximal 1.000 qm erhöht. Gleichzeitig wird die überbaubare Grundstücksfläche vergrößert, indem die Baugrenzen zu Lasten der Stellplatzfläche verschoben werden. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht verändert, die Planänderung wirkt sich auf die Nachbargebiete nicht und auf das Plangebiet nur unwesentlich aus.

Gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan liegt mit der zugehörigen schriftlichen Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden (zz. montags - freitags 9:00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Altena (Westf.), Abteilung 5 – Planen und Bauen, Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, öffentlich aus.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Vorhaben- und Erschließungsplan eintretenden, in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759, ber. 2019 S. 23) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 15.11.2019



Dr. Hollstein
Bürgermeister

STADT ALTENA (WESTF.)



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

15. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 25.11.2019, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 26.11.2018
2. Beratung Haushalt 2020
3. Stellenplan für die Stadt Altena (Westf.) 2020
4. Mitteilungen
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 26.11.2018
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 12.11.2019

Dr. Hollstein
Bürgermeister

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
 aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen
 Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden
 Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im
 Liegenschaftskataster auf der Basis von
 Luftbildauswertungen sowie weiterer
 Harmonisierungen der Datenbestände für
 folgende Städte und Gemeinden des
 Märkischen Kreises:**

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Altena	Altena	5, 25, 34, 48, 50, 51, 52
Balve	Balve	2
	Garbeck	11
	Langenholthausen	10
Iserlohn	Iserlohn	4, 35, 60, 64, 93
	Letmathe	10, 15
	Oestrich	11, 15, 22
Lüdenscheid	Lüdenscheid-Land	70, 71, 93
Meinerzhagen	Valbert	44
Menden	Menden	29
Neuenrade	Affeln	14, 21
	Altenaffeln	15
Plettenberg	Dankelmert	14, 16, 18
	Eiringhausen	2, 15, 17, 18, 19, 20
	Holthausen	2, 10, 12, 16, 19, 20, 22, 23
	Plettenberg	5, 7, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 24, 25
	Ohle	2, 4, 5, 11, 12
Werdohl	Werdohl	1, 4, 7, 11, 13, 15, 17, 24

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung

des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

05.12.2019 bis einschließlich 04.01.2020

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
 donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner in dieser Sache ist Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 18.11.2019

Märkischer Kreis
 Der Landrat
 Katasterbehörde
 Im Auftrag
 J. Vetter

30. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 26.11.2019, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 30. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/ Einwohnerfragestunde
- 1.2. Nachrufe 2019
- 1.3. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.4. Verleihung Heimatpreis der Stadt Kierspe 2019 789/10
- 1.5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für Rat und Ausschüsse 792/10
- 1.6. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer 813/10
- 1.7. Regionale 2025 - Beschlussfassung zum gemeinsamen Konzept "Oben an der Volme" 797/10
- 1.8. Fortschreibung des Gleichstellungsplanes 2020 - 2022 809/10
- 1.9. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten 810/10
- 1.10. Jahresabschluss 2018 der Kindergarten Bau- und Bewirtschaftungs GmbH, Kierspe 758/10
- 1.11. Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 und Bestätigungsvermerk 796/10
- 1.12. Gebührenkalkulationen 2020
- 1.12.1. Straßenreinigung 793/10
- 1.12.2. Abfallbeseitigung 800/10
- 1.12.3. Abwasserbeseitigung 803/10
- 1.12.4. Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 805/10
- 1.12.5. Bestattungswesen 806/10
- 1.13. Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 815/10

- 1.14. Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für die Ortslage Werfelscheid 795/10
- 1.15. Bebauungsplan Nr. 0266/5 -25- "Haunerbusch"; 8. Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 798/10
- 1.16. Mitteilungen
- 1.16.1. Mitteilung des Bürgermeisters; Sitzungstermine des Rates und der Ausschüsse für das 2. Halbjahr 2020 bis zum Ende der 10. Wahlperiode des Rates am 31.10.2020 141/10
- 1.17. Anfragen
- 1.18. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Anträge
- 2.3. Finanzangelegenheiten
- 2.4. Grundstücksangelegenheiten
- 2.5. Mitteilungen
- 2.6. Anfragen
- 2.7. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 12.11.2019

Frank Emde
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.